

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
F/III A 1 – V 8040 – 6/71

Bonn, den 11. August 1971

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Sicherheit für Mineralölsteuerschuld**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Krammig, Dr. Pohle,  
Dr. Becker (Mönchengladbach), Dr. Häfele und Genossen  
– Drucksache VI/2460 –**

Ich beantworte die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt:

1. Trifft es zu, daß der Regierungsvertreter bei Beratungen auf EWG-Ebene, die der Harmonisierung der Mineralölsteuern in der EWG dienen, die Vertreter der übrigen EWG-Staaten namens der Bundesregierung gebeten hat, für die Zahlung der Mineralölsteuer nach Entfernung der steuerpflichtigen Erzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb bzw. dem Mineralölsteuerverlager Zahlungsfristen nur dann vorzusehen, wenn ausreichende Sicherheit für die entstandene Mineralölsteuerschuld geleistet wird?
2. Stimmt es, wie behauptet wird, das Petitum habe sogar die Beseitigung der Zahlungsfristen überhaupt zum Gegenstand gehabt?

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften berät seit mehreren Jahren mit Regierungssachverständigen der Mitgliedstaaten, wie die Mineralölbesteuerung in der EWG harmonisiert werden könne. Die Regierungssachverständigen äußern sich in der Arbeitsgruppe zu Vorschlägen der Kommission für einen Richtlinienentwurf und naturgemäß auch zu den Auffassungen der anderen Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Fachkenntnisse. Erklärungen im Namen der Bundesregierung gibt der deutsche Sachverständige weder gegenüber der Kommission

noch gegenüber anderen Delegationen ab. Erklärungen mit solchem Gewicht kommen erst zu einem künftigen, noch nicht abzusehenden Zeitpunkt in Betracht, wenn ein Richtlinienvorschlag der Kommission der EG dem Rat vorgelegt sein und von den Ständigen Vertretern beraten oder vom Ministerrat verabschiedet werden wird. Danach sind auf keinen Fall Erklärungen „namens der Bundesregierung“, wie in der Anfrage befürchtet, abgegeben worden.

Zu der Frage, ob Zahlungsfristen für die Mineralölsteuern in der EWG beibehalten werden sollen, hat der deutsche Sachverständige mehrfach vorgeschlagen, die geltende deutsche zinsfreie Zahlungsfrist von durchschnittlich 55 Tagen zu übernehmen. Er führte aus, daß die deutsche Frist zwar die längste Zahlungsfrist in der Gemeinschaft sei, daß die deutschen Mineralölhersteller und der mittelständische Handel sich aber in ihren Usancen auf diese Frist als Mindestfrist eingestellt hätten; der Markt könne sich nicht ohne einschneidende wirtschaftliche Folgen insbesondere für den mittelständischen Mineralölhandel auf kürzere Fristen umstellen. Dieser Auffassung sind alle anderen Sachverständigen scharf entgegengetreten; sie sind der Auffassung, daß mit derartigen langen Zahlungsfristen in Wirklichkeit Staatskredite gewährt würden; zur Überwälzung der Steuer würden allenfalls ein bis zwei Wochen benötigt, in Frankreich werde Kraftstoff von Herstellern oder Großhändlern den Tankstellen nur gegen bar übergeben; bei längeren Fristen müßten auf jeden Fall Zinsen in Höhe der Bankverzinsung gefordert werden.

Die Kommission der EG bereitet zu den widersprechenden Auffassungen dem Vernehmen nach den Vorschlag vor, daß die Mitgliedstaaten eine – zinsfreie – Zahlungsfrist selbständig bis längstens auf 45 Tage festsetzen können. Nach den bisherigen Äußerungen der anderen Sachverständigen könnte dieser Vorschlag die äußerste Grenze darstellen, auf die sich die anderen Mitgliedstaaten noch einlassen könnten. Die Bundesregierung wird daher bei diesem Stand der Dinge, falls sich eine weitergehende Lösung in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erreichen läßt, möglicherweise den Kommissionsvorschlag akzeptieren müssen, der gegenüber der nationalen Lösung eine Verschlechterung um nur zehn Tage bedeuten würde.

Zu der Frage der Sicherheitsleistung für Mineralölsteuerschulden waren die Auffassungen der anderen Mitgliedstaaten ebenfalls strenger als die deutsche Auffassung. Frankreich und Italien sehen z. B. die Sicherheitsleistung für jede offene Steuerschuld als Selbstverständlichkeit an, Frankreich sogar die Sicherheitsleistung für die bedingten Steuerschulden, die auf die Verbraucher steuerfreier Mineralöle übergehen und mit dem Verbrauch wegfallen. Demgegenüber hat sich der deutsche Sachverständige dafür ausgesprochen, im Prinzip auf Sicherheitsleistung für offene Steuerschulden bei der Mineralölsteuer zu verzichten, da sich wegen der hohen Steuerbeträge unzumutbare Belastungen für die Mineralölhersteller und -händler aus dauernden obligatorischen Sicherheitsleistungen ergeben wür-

den. Das Prinzip solle nur insoweit eingeschränkt werden, als eine rechtliche Möglichkeit benötigt würde, für Steuerschulden von Steuerlagerinhabern Sicherheitsleistung verlangen zu können. Davon solle Gebrauch gemacht werden dürfen, wenn besondere Anhaltspunkte im Einzelfall dafür vorlägen, daß unsolide Inhaber von Steuerlagern auf Kosten der Allgemeinheit und zugleich auf Kosten der korrekten Händler hohe Steuerbeträge nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht abführen.

Für diese Einschränkung des Prinzips, die den seriösen mittelständischen Mineralölhandel im Ergebnis nicht belasten würde, bestand ein sachlicher Grund. In der Bundesrepublik sind immer wieder Einzelfälle mit gravierenden Steuerausfällen festgestellt worden, in denen die hinsichtlich der Sicherheitsleistung unzureichenden nationalen Vorschriften mit die Ursache gewesen sind, daß die Steuerausfälle nicht rechtzeitig verhindert werden konnten. Ein derartiger Fall lag auch z. B. der Mündlichen Anfrage des CDU/CSU-Abgeordneten Ott in der Fragestunde am 15./16. Juni 1965 zugrunde. Ebenso hat der Landtag von Baden-Württemberg anläßlich eines Falles mit hohen Ausfällen Vorstellungen des baden-württembergischen Finanzministers beim Bundesfinanzministerium dahin veranlaßt, daß strengere Bestimmungen über die Sicherheitsleistung bei Mineralölsteuerschulden erforderlich seien.

Zu welchem Ergebnis die Arbeitsgruppe bei der EG-Kommission in der Frage der Sicherheitsleistung gelangen und welche Regelung die EG-Kommission vorschlagen wird, ist noch offen. Die EG-Kommission hat zwar in ihrem letzten Richtlinienentwurf vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten die Bewilligung von Steuerlagern nicht von der Hinterlegung von Sicherheiten abhängig machen dürfen. Dem haben aber, ohne daß es noch zu einer näheren Diskussion gekommen wäre, die Sachverständigen aller Mitgliedstaaten widersprochen, im wesentlichen aus den vorangeführten Gründen. Die Bundesregierung hält es für geboten, eine Lösung anzustreben, die keine zusätzliche Belastung insbesondere für den mittelständischen Mineralölhandel durch Sicherheitsleistung mit sich bringt, die es aber andererseits doch ermöglicht, in einzelnen Fällen Sicherheitsleistung zu fordern, wenn die Gefahr ungerechtfertigter Bereicherung auf Kosten der Allgemeinheit und der übrigen Wettbewerber durch unseriöse Geschäftsführung usw. droht. Die Fachverbände der Mineralölwirtschaft werden über die hierzu noch erforderlichen Erörterungen – wie bisher – auf dem laufenden gehalten und zu allen zu erwartenden Vorschlägen der EG-Kommission gehört werden.

3. Welche Gründe veranlaßten die Bundesregierung zu dieser bzw. diesen Anregungen?
4. Beabsichtigt die Bundesregierung, Anregungen dieser Art dem Gesetzgeber vorzuschlagen?
5. Teilt die Bundesregierung die Meinung der Fragesteller, daß solche Maßnahmen den mittelständischen Mineralölgroßhandel

zum Erliegen bringen werden, oder widerspricht sie dieser Auffassung?

Worauf stützt die Bundesregierung ihre abweichende Beurteilung?

Da die in Nummer 1 vermuteten Erklärungen nicht abgegeben worden sind und die in Nummer 1 und 2 unterstellten Absichten nicht bestehen, entfällt eine Beantwortung.

In Vertretung

**H. Hermsdorf**